

Brücke, an der Grenze zwischen der Freigrafschaft Burgund und Frankreich, in denen sich „alle Persönlichkeiten, die die bewegenden Gegensätze der Zeit verkörperten, gleichsam auf einer einzigen Bühne“ versammelten, von Ludwig VII. aus⁴⁴⁷). Durch diese Sachlage wurde aber das für den 29. August 1162 an diesen Ort kaiserlicherseits angesetzte Generalkonzil⁴⁴⁸) auf deutsch-französische Verhandlungen reduziert, die bezüglich der Kirchenfrage eine vertragsmäßige Vereinbarung zwischen Kaiser und König ergaben, derzufolge ein unabhängiges, von beiden Parteien gleichmäßig bestelltes Schiedsgericht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahl beider Papstprätendenten vorzusehen war⁴⁴⁹). Für den Kaiser war dies nicht das erhoffte Ergebnis, zumal Alexander III. persönlich nicht erschienen war und lediglich fünf Kardinäle zu seiner Vertretung entsandt hatte⁴⁵⁰). Die Briefgruppe II, 22 des cvp. 629 gibt Aufschluß über die Vorgeschichte dieses „Schauspiels, das mit einem erregten Streitgespräch zwischen König Ludwig und Erzbischof Rainald von Köln seinen Höhepunkt und plötzlichen Abschluß fand“⁴⁵¹).

Die Briefe Nr. 81—86 zeigen noch einmal das starke Engagement des greisen Erzbischofs in der Kirchenfrage. Gleichzeitig beschließen sie die Periode der aktiven Teilnahme Eberhards I. als prominentester Vertreter des alexandrinischen Standpunkts in Deutschland. Das Briefbündel besteht aus einem Salzburger Einlaufstück (Nr. 82), mehreren Auslaufstücken (Nr. 81, 83, 85), einem kaiserlichen Rundschreiben (Nr. 86) und einem weiteren Lagebericht Alexanders III. (Nr. 84). Für die Erörterung dieser Briefe muß die Reihenfolge gegenüber der des cvp. 629 grundlegend geändert werden. Wieder ist zu sehen, daß die Kopisten das ihnen vorgelegte Bündel, so wie es lag, abschrieben, anstatt richtig Nr. 84, 86, 81, 82—85 zu ordnen.

Bald nach seiner Ankunft in Frankreich stützte Alexander III. das Vertrauen, das ihm der französische Klerus und eine starke Partei am

⁴⁴⁷) Walter Heinemeyer, Die Verhandlungen an der Saône im Jahre 1162, DA 20 (1964) S. 155. Vgl. neuerdings auch Franz-Josef Schmale, Friedrich I. und Ludwig VII. im Sommer des Jahres 1162, Zs. f. bayerische LG 31 (1968) S. 315—368 zu demselben Problem mit Kritik an Heinemeyer.

⁴⁴⁸) Nr. 86: ... *et unamini consensu inter nos convenit, quod nos videlicet una cum archiepiscopis, episcopis et patribus orthodoxis ac viris religiosis, baronibus et universis regni utriusque principibus iiii. K. Septembris ... super fluvium Saonam in episcopatu Bisuntio concilium generale celebraturi sumus* (fol. 59v, Zeile 7 von oben ff.).

⁴⁴⁹) Heinemeyer, DA 20 (1964) S. 167 f.

⁴⁵⁰) Heinemeyer a. a. O. S. 175. Vgl. auch S. 175 die Hinweise auf die Anwesenden, die Aufschluß über die Parteiongaben geben.

⁴⁵¹) Heinemeyer, a. a. O. S. 155.